



## **Richtlinie**

### **über die Gewährung eines Beitrages für die Versickerung von bisher in die Kanalisation eingeleitete Dachwässer**

**(Nachträgliche Dachwasserversickerung 07/2010)**

Stand 06.07.2010

gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 06.07.2010

#### **I. Allgemeines**

1. Die Marktgemeinde Götzis gewährt als Trägerin von Privatrechten und im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel einen Beitrag an Eigentümer von Grundstücken (= Fördernehmer) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis für die Versickerung von bisher in die Kanalisation eingeleitete Dachwässer.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Beitrages (= Förderbeitrag) ist die bereits erfolgte Bezahlung des entsprechenden Anschlussbeitrages für die Einleitung von Dachwässern in die Kanalisation der Marktgemeinde Götzis und die funktionsgerechte Erstellung des für die Einleitung von Dachwässern in die Kanalisation der Marktgemeinde Götzis notwendigen Anschlusses an die Kanalisation.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge im Sinne dieser Richtlinie.

#### **II. Förderungsgegenstand**

1. Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, kann die Förderung von jedem Grundeigentümer in Anspruch genommen werden, wenn die Dachwässer des anschlusspflichtigen Bauwerks derzeit in die Kanalisation der Marktgemeinde Götzis eingeleitet und zukünftig zur Versickerung gebracht werden.
2. Dachwässer, welche in Gebieten von Trinkwasserschutzonen der Klasse 1 oder 2 (z.B. im Bereich des Grundwasserpumpwerkes Mösle) anfallen, dürfen nicht versickert werden.
3. Oberflächenwässer von befestigten Oberflächen (z.B. von einem asphaltierten Vorplatzbereich) sind von der gegenständigen Richtlinie über die Gewährung eines Beitrages für die Versickerung von bisher in die Kanalisation eingeleitete Dachwässer ausgenommen.
4. Notüberläufe, udgl. in die Kanalisation sind nicht zulässig.

#### **III. Höhe des Förderbeitrages**

1. Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Ausmaßes an bebauter Fläche (gemäß § 14 Abs 2 lit b des Kanalisationsgesetzes), von welcher die anfallenden Dachwässer versickert werden, berechnet.

Die Höhe des Beitrages beträgt 10,00 EURO pro m<sup>2</sup> bebauter Fläche und ist mit maximal 2.000,00 EURO pro anschlusspflichtigem Bauwerk begrenzt.

2. Zubauten, Nebengebäude, udgl. werden gemäß Baugesetz nicht separat gefördert.
3. Der Förderungsbeitrag wird nur einmal pro bebauter Fläche und anschlusspflichtigem Bauwerk gewährt.

#### **IV. Rückerstattung des Förderbeitrages**

1. Im Falle einer Wiedereinleitung der im Rahmen dieser Richtlinie versickerten Dachwässer in die Kanalisation der Marktgemeinde Götzis ist der Förderbeitrag umgehend zurückzuerstatten. Die Wiedereinleitung ist der Marktgemeinde Götzis innert 14 Tagen nach Wiedereinleitung bekannt zu geben.
2. Die Berechnung des Rückstattungsbetrags erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen von Abs III.
3. Die Rückerstattung hat umgehend durch den Fördernehmer zu erfolgen.

#### **V. Verfahren**

1. Für die Inanspruchnahme des Förderbeitrages ist formlos im Bauamt der Marktgemeinde Götzis um Vorprüfung der Versickerungsfähigkeit anzusuchen.
2. Vom Bauamt der Marktgemeinde Götzis wird an Ort und Stelle die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit geprüft.

Neben dem eigentlichen Förderungsgegenstand werden zusätzlich noch mögliche Förderungsgegenstände im näheren Umfeld des antragsbetreffenden anschlusspflichtigen Bauwerks hinsichtlich Versickerungsfähigkeit überprüft und aufgezeigt.

3. Die Durchführung des Vorhabens bzw. die Vergabe und fachgerechte Ausführung der notwendigen Arbeiten durch entsprechend befähigte Unternehmen obliegt dem Förderungsnehmer.
4. Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Bauamt der Marktgemeinde Götzis anzuzeigen. In der Folge wird eine Schlussüberprüfung durch das Bauamt der Marktgemeinde Götzis durchgeführt und die grundsätzliche Funktionstüchtigkeit der erstellten Versickerungsanlage festgestellt.
5. Der Förderbeitrag wird nach durchgeführter Schlussüberprüfung und festgestellter Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage durch die Marktgemeinde Götzis ausbezahlt.
6. Jegliche Haftung seitens der Marktgemeinde Götzis im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Diese Richtlinie tritt mit 7. Juli 2010 in Kraft.
2. Diese Richtlinie ist bis auf Widerruf in Geltung.